

Satzung für den „Wirtschafts-Club SüdWest e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wirtschafts-Club SüdWest“ und soll in das Berliner Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er ist unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen oder Branchen.

Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Berlin. Aktions –und Geltungsbereich umfasst deren angrenzenden Gemeinden in Brandenburg und Bezirke im südlichen Berlin als eine Region.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Unternehmen und Vertretern von Institutionen, Unternehmen, Einrichtungen der Forschung, Wissenschaft und Lehre, Verwaltung, Verbänden sowie Initiativen mit dem Ziel, einen gesellschaftlichen Dialog zu ermöglichen, Wirtschaft, Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung zu fördern, für den in § 1 genannten Geltungsbereich Vereins zu werben sowie dessen Image zu pflegen. Zur Unterstützung der Umsetzung der europäischen Strategie für Europa, werden Kooperationen und Partnerschaften von regionalen Akteuren mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten der EU gefördert. Darüber hinaus werden zur Unterstützung der regionalen wirtschaftspolitischen Ziele, Partnerschaften und Kooperationen auch weltweit unterstützt.

Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung des aktiven Dialogs zwischen den ortsansässigen Unternehmen, Institutionen, der Verwaltung und der Politik,
- Einrichtung einer Anlaufstelle/Kontaktbörse für Interessenten aus der Wirtschaftsregion und möglicher potentieller Investoren für die Region

- Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen, z.B. regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Auswirkung auf Akteure der Region. Durchführung von Veranstaltungen, mit der Ausrichtung, Bürger, Unternehmer, Verwaltungen, Politik lernen sich kennen, Unterstützen die Umsetzung gemeinsamer Ziele
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über die Wirtschaftsregion.

Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:

- Unterstützung von Unternehmensansiedlungen und (Existenz) Gründungen,
- Stärkung der Wirtschaftsregion,
- Förderung von Innovationen
- Themenfelder sind die Förderung des gemeinsamen Dialogs der Lebensqualität in der Region, die Wohnzufriedenheit, der Erhalt der natürlichen Umwelt, die Förderung der regionalen Kultur und des Tourismus,
- Aufnahme ausgewählter Projekte, die die Wirtschaftsregion in ihrer Entwicklung fördern und unterstützen,
- Unterstützung bei der Beteiligung des örtlichen/regionalen Gewerbes bei Ausschreibungen (EU-Supplement und andere).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Ausschluss von Mitgliedschaften für bestimmte Sekten und staatsfeindliche Gruppierungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann es, nach vorheriger Mahnung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Spenden.

Einzelheiten (Höhe, Zeitpunkt und Fälligkeit des Beitrages) regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds werden Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Mittelverwendung und Rechnungslegung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Vereinsmitglieder. Das Vermögen ist abweichend von § 45 Abs. 3 BGB nicht nach Köpfen, sondern nach dem geleisteten Beitrag der letzten drei Jahre zu verteilen.

Die Einnahmen- und Ausgaben des Vereins sind laufend aufzuzeichnen und zu gliedern sowie mindestens jährlich gegenüberzustellen.

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er ist der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer ein Vorsitzender sein muss. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden in ihrer Funktion einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchhaltung; Erstellung einer Jahresabrechnung und eines Geschäftsberichtes;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann BeisitzerInnen berufen.

§9 Geschäftsführung, Personal

Im Bedarfsfalle kann der Vorstand mehrheitlich die - auch temporäre - Anstellung eines Geschäftsführers, Mitarbeitern und eines Beirates beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von 20% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 11
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes;
2. Feststellung der Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die hierüber der Mitgliederversammlung berichten;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Es soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste)
- die Tagesordnung und die
- einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Anhang zur Satzung

In der Gründungsversammlung wurde eine Beitragsordnung festgelegt

Beitrag für Personen 10 • monatlich / 120 • jährlich

Beitrag für Gewerbliche Mitglieder 20 • monatlich / 240 • jährlich

Beitrag für juristische Personen 20 • monatlich / 240 • jährlich

Als Firmenmitgliedschaft max 3 Personen

Beitrag für Förderer ohne Mitgliedschaft ab 250 •

Der Jahresbeitrag ist im voraus zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Betrag am Fälligkeitstag abgebucht.

Bei Beitritt innerhalb eines Jahres ist der Jahresbeitrag anteilig zu zahlen.